

99150109016000, 99150109016000

Anerkennung als Pflegeassistentin beziehungsweise Pflegehelferin oder Pflegeassistent beziehungsweise Pflegehelfer mit Berufsqualifikation aus dem Ausland beantragen

Heruntergeladen am 11.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/404689466/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150109016000, 99150109016000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung als Pflegeassistentin beziehungsweise Pflegehelferin oder Pflegeassistent beziehungsweise Pflegehelfer mit Berufsqualifikation aus dem Ausland beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus

Modul	Sachverhalt
Begriffe im Kontext	Berufsabschluss, Ausländische Berufsqualifikation, Ausland, Ausbildung, Anerkennung in Deutschland, Gleichwertigkeit, Anerkennen, Pflegehelferin, Pflegeassistentin
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)
Verrichtungskennung	Anerkennung (016)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	03.11.2023
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Bildung Sachsen-Anhalt
Handlungsgrundlage	https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/perma?a=BQFG_ST https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/perma?a=BQFG_ST
Teaser	Sie haben im Ausland eine Berufsqualifikation als Pflegeassistentin/Pflegehelferin oder Pflegeassistent/Pflegehelfer erworben. Sie möchten in dem Beruf in Deutschland arbeiten? Dafür können Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation offiziell anerkennen lassen.
Volltext	Sie können einen Abschluss als Pflegehelferin beziehungsweise Pflegeassistentin oder Pflegehelfer beziehungsweise Pflegeassistent aus dem Ausland in Deutschland offiziell anerkennen lassen.
Erforderliche Unterlagen	• Antragsformular • Tabellarischer Lebenslauf • Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass) • Nachweis Ihrer Berufsqualifikation (zum Beispiel

Modul

Sachverhalt

Zeugnisse, Berufsurkunde)

- Nachweise über Inhalt und Dauer Ihrer Ausbildung (zum Beispiel Diploma Supplement, Transcript of Records)
- Nachweise über Berufserfahrung in dem Beruf
- Nachweise über weitere relevante Qualifikationen
- Wenn Sie schon einmal einen Antrag auf Anerkennung gestellt haben, geben Sie an, bei welcher Stelle.
- Wenn Sie noch nicht in der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz wohnen oder arbeiten, dann müssen Sie Folgendes vielleicht nachweisen: Sie wollen in dem Bundesland in dem Beruf arbeiten. Nachweise sind zum Beispiel Bewerbungen auf einen Arbeitsplatz, Einladungen zu Vorstellungsgesprächen oder ein Standortvermerk der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA).

Wenn Ihre Unterlagen nicht in deutscher Sprache vorliegen, müssen Sie deutsche Übersetzungen von Ihren Unterlagen einreichen. Die Übersetzungen müssen von Übersetzerinnen und Übersetzern gemacht werden, die öffentlich bestellt oder ermächtigt sind.

Voraussetzungen

- Ihr Abschluss muss im Staat Ihrer Ausbildung staatlich anerkannt sein. Informelle oder non-formale Qualifikationen können in Deutschland nicht offiziell anerkannt werden.
- Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation
- Sie wollen in dem Bundesland arbeiten.

Kosten

Gebühr: 25€ - 600€
Die Gebühren richten sich nach dem Aufwand des Anerkennungsverfahrens.

Verfahrensablauf

Sie stellen einen Antrag auf Anerkennung bei der zuständigen Stelle. Sie müssen alle dafür notwendigen Unterlagen in Form von amtlich beglaubigten Kopien bei der zuständigen Stelle einreichen.

Die zuständige Stelle prüft dann, ob Ihre ausländische Berufsqualifikation mit der Berufsqualifikation in dem

Modul	Sachverhalt
	Bundesland gleichwertig ist. Dabei vergleicht die zuständige Stelle die Qualifikationen mit Hilfe bestimmter Kriterien. Wichtige Kriterien sind die Inhalte und die Dauer der Ausbildung. Die zuständige Stelle berücksichtigt bei der Gleichwertigkeitsprüfung auch Ihre Berufserfahrung, Ihre weiteren Befähigungsnachweise und Qualifikationen. Sie erhalten einen Bescheid mit dem Ergebnis des Verfahrens. Sie bekommen die Anerkennung, wenn Ihre Berufsqualifikation und die Berufsqualifikation in dem Bundesland gleichwertig sind. Manchmal gibt es wesentliche Unterschiede zwischen den Berufsqualifikationen. Die Unterschiede sind in Ihrem Bescheid aufgelistet. Mit diesem Bescheid können Sie sich gezielt weiter qualifizieren und später einen neuen Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung stellen. Wenn Ihre Berufsqualifikation gar nicht gleichwertig ist, erhalten Sie keine Anerkennung.
Bearbeitungsdauer	3 Monat(e) Die zuständige Stelle bestätigt den Eingang Ihres Antrags innerhalb eines Monats. Die zuständige Stelle informiert Sie, falls weitere Unterlagen benötigt werden. Wenn Sie alle benötigten Unterlagen eingereicht haben, erhalten Sie nach spätestens 3 Monaten einen Bescheid mit dem Ergebnis. In bestimmten Fällen kann die zuständige Stelle das Verfahren verlängern.
Frist	keine
weiterführende Informationen	https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/ https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/
Hinweise	Eine Voraussetzung für die Aufnahme eines Anerkennungsverfahrens ist die Einwilligung in die Datenschutzverordnung durch die Antragstellerin/ den Antragsteller.

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	• Klage vor dem Verwaltungsgericht • Weitere Informationen, wie Sie die Klage einlegen, finden Sie im Anerkennungsbescheid.
Kurztext	• Ausländische Berufsqualifikation als Pflegeassistentin oder Pflegeassistent Anerkennung • Eine ausländische Berufsqualifikation als Pflegehelferin beziehungsweise Pflegeassistentin oder Pflegehelfer beziehungsweise Pflegeassistent kann offiziell anerkannt werden. • Voraussetzung: Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation • Einzureichende Unterlagen: Antragsformular, Lebenslauf, Identitätsnachweis, Ausbildungsnachweise, relevante Berufserfahrung, sonstige Qualifikationen, Auskunft über einen bereits gestellten Antrag auf Anerkennung, Nachweis der Arbeitsabsicht • Bearbeitungsdauer: 3 Monate ab Eingang aller notwendigen Unterlagen. In bestimmten Fällen kann die zuständige Stelle das Verfahren verlängern. • Zuständig:
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Apply for recognition as a nursing assistant or nursing assistant with a professional qualification from abroad, Anerkennung als Pflegeassistentin beziehungsweise Pflegehelferin oder Pflegeassistent beziehungsweise Pflegehelfer mit Berufsqualifikation aus dem Ausland beantragen